



Amtsblatt

Nr.29/2011

03. November 2011

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 29.09.2010 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 19.10.2011	197

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung

**Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG,
Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 29.09.2010
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung)
gem. § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 19.10.2011**

Bezirksregierung Arnsberg
54.02.02.02-978 024-01.10

Arnsberg, den 28.10.2011

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 29.09.2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur Einleitung von Abwasser (Prozessabwasser inkl. Druckprobenwässer) aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w.v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das beantragte Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie auch im Internet bekannt gemacht und nachfolgend in der Zeit vom 02.02.2011 bis einschließlich 01.03.2011 bei der Bezirksregierung in Arnsberg und bei der Stadt Lünen öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind in der vorgegebenen Frist bis zum 15.03.2011 erhoben und anschließend geprüft worden. Sie sind im Rahmen der Entscheidung eingehend gewürdigt worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Genehmigung, das Prozessabwasser aus dem Wasser-/ Dampfkreislauf (Kesselabsalzwasser) während der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes am Standort Frydagstraße 40, 44536 Lünen, in die öffentliche

Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR einzuleiten, wurde der Antragstellerin mittels Genehmigungsbescheid vom 19.10.2011, befristet bis zum 30.06.2013, unter entsprechenden Nebenbestimmungen nach Maßgabe des v.g. Bescheides erteilt.

Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Angaben zum Genehmigungsbescheid:

Lage der Betriebsstätte: Frydagstraße 40, 44536 Lünen.

Lage der Indirekteinleitung: Topografische Karte (1 : 25.000) Nr. 4310 – Datteln, Rechtswert: 3393655, Hochwert: 5721235. Bezeichnung: Anschlussschacht in der Straße „Zum Stummhafen“.

Abwasseranfallstellen:

- Kesselabsalzwasser aus Kesselentleerung
- Kesselabsalzwasser aus Wasser-/ Dampf-Kreislaufentleerung und Entwässerung Maschinenhaus
- Kesselabsalzwasser aus Hilfsdampfesselentleerung.

Höchstabwasserabfluss: 20 l/s, 36 m³/0,5h, 500.000 m³.

Der Höchstabwasserabfluss setzt sich aus folgenden Abwasserteilströmen zusammen:

- Kesselabsalzwasser aus Kesselentleerung (diskontinuierlich)
- Kesselabsalzwasser aus Wasser- Dampf-Kreislaufentleerung und Entwässerung Maschinenhaus (diskontinuierlich)
- Kesselabsalzwasser aus Hilfsdampfesselentleerung (kontinuierlich).

Für die Einleitungen findet Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) Anwendung.

Alle genannten Rechtsvorschriften beziehen sich jeweils auf die aktuelle Fassung.

Die gem. § 5 Abs. 4 IVU-VO Wasser erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag

gez. Stüttgen